

Zusammenfassende Erklärung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomasse Heizkraftwerk“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Biomasse Heizkraftwerk" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Biomasse Heizkraftwerkes (BMHKW) in Wiesbaden geschaffen.

Dies entspricht dem Ziel der Landeshauptstadt Wiesbaden, zukünftig die Energieversorgung durch einen wesentlichen Beitrag aus **erneuerbaren Energieträgern** zu gewährleisten.

Als erneuerbare Energieträger sollen hier insbesondere alle **Altholzsortimente** zum Einsatz kommen.

Da neben der Erzeugung von Strom auch die Abgabe / Bereitstellung von Fernwärme vorgesehen ist, wird die geplante Anlage einen besonders **hohen Effizienzgrad** erreichen.

Der geplante **Standort** für das Biomasse-Heizkraftwerk ist für die vorgesehene Nutzung geeignet bzw. bietet durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zur Deponie der LH Wiesbaden und zu privaten Entsorgungsunternehmen nutzbare **Synergieeffekte**.

Im Rahmen der **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurden Stellungnahmen vorgebracht, die u. a. auf die hohe Gesamtbelastung der Region hinwiesen und Umwelt- und Gesunderhaltungsnotwendigkeiten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus forderten.

Zur Beurteilung dieser Forderungen wurden mehrere **Gutachten** in Auftrag gegeben. So wurde eine Dokumentation zur Gesamt-Vorbelastungssituation an Luftschadstoffen erstellt, eine Baugrunduntersuchung, eine Gutachterliche Stellungnahme zur zu erwartenden Geräuschsituation nach Inbetriebnahme des BMHKW, eine Verkehrsuntersuchung und eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche auf Basis prognostischer Windfeldmodellierungen von anerkannten Fachbüros angefertigt.

Aufgrund weiter gehender Planungen, die Brennstofflagerhalle einzuhausen und die Tore mit einer Luftwandtechnologie/Luftschleieranlage auszustatten, um die Freisetzung von **Staub- und Geruchsemissionen** zu unterbinden bzw. zu minimieren, wurde eine Neuberechnung der Immissionszusatzbelastungen erforderlich.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Gutachten wurden bei der Formulierung des **Durchführungsvertrages** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. zum Nachweis der Brennstoffverteilung, zur Qualitätssicherung des eingesetzten Brennstoffs, zur Einhaltung bestimmter Emissionswerte unterhalb der Grenzwerte der 17. BImSchV, zur regelmäßigen Veröffentlichung von Emissionsmessungen („gläserner Schornstein“) und dazu, einen Herkunftsnachweis für das eingesetzte „Altholz“ zu führen.

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, aber vor allem durch die Verpflichtungen im Durchführungsvertrag werden die notwendigen und technisch möglichen Maßnahmen zum **Schutz der Umwelt und Gesundheit der Menschen** berücksichtigt.

Spezielle Kenntnisse über Kulturgüter und archäologische Besonderheiten liegen nicht vor. In den Textteil des Bebauungsplanes wurde ein Hinweis auf **mögliche Bodendenkmäler** aufgenommen.

Mit einer Landschaftsbildanalyse wurden die **Veränderungen des Landschaftsbildes** sowohl auf Freiflächen als auch von Wohnbauflächen aus untersucht, von denen aus das BMHKW potenziell sichtbar sein wird.

Danach bleiben die bestehenden Vorprägungen auch nach Errichtung des BMHKW dominant. Das BMHKW tritt nicht als isoliert bestimmendes Gebäudeelement in Erscheinung.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der Ziele und der potenziellen Synergieeffekte durch die räumliche Nachbarschaft des Plangebietes zu privaten Entsorgungsunternehmen nicht in Betracht.